

Änderungsantrag

des Abgeordneten Werner (Dierstorf) und der Fraktion DIE GRÜNEN

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG)
— Drucksachen 10/1262, 10/4618 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Nach § 28 wird folgender § 28 a eingefügt:

**„§ 28 a
Gefährdungshaftung**

Wird bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung eines Pestizids, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes in den Verkehr gebracht wurde, ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache eines anderen beschädigt, so ist der Hersteller oder Einführer, der das Pestizid im Geltungsbereich dieses Gesetzes in den Verkehr gebracht hat, verpflichtet, den daraus entstandenen Schaden einschließlich des immateriellen Schadens (Schmerzensgeld etc.) zu ersetzen. Dies gilt auch für ökologische Schäden (Schäden am Naturhaushalt), die durch das entsprechende Mittel verursacht wurden.“

Bonn, den 26. Februar 1986

Werner (Dierstorf)
Borgmann, Hönes, Volmer und Fraktion

Begründung

Die Einführung einer Gefährdungshaftung des Herstellers bzw. Inverkehrbringers eines Pestizids ist notwendig, um die Wahrung der Rechte der Verbraucher gegenüber dem Hersteller zu sichern. Deutsche Verbraucher sind in dieser Beziehung deutlich schlechter gestellt als beispielsweise Verbraucher in den USA. Dort hat der Hersteller oder Importeur eines Mittels Schädigungen zu verantworten, die bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung des entsprechenden Mittels entstehen.

Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, wie notwendig es ist, die Stellung der Verbraucher gegenüber der Industrie zu stärken.

